Diakonisches Werk
Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Beschlüsse der ARK DW M-V

Die von den Mitgliedern der ARK DW M-V gefassten Beschlüsse werden jeweils nach den Sitzungen der ARK DW M-V als Mitgliederrundschreiben veröffentlicht und treten damit in Kraft.

In ihrer 5. Amtszeit ab **2023** hat die ARK DW M-V folgende Beschlüsse gefasst:

B-05/23-ARK DW M-V vom 22.08.2023
Änderung der Anlagen 2 und 8a AVR DW M-V - Entgelterhöhung zum 01.10.2024 -

Aufgrund der fortdauernden Entwicklungen (Energiekrise, Inflation etc.) und der daraus resultierenden finanziellen Mehrbelastungen der Mitarbeitenden hat die ARK DW M-V beschlossen, im Jahr 2024 weitere Entgeltsteigerungen umzusetzen.

Zum 01.10.2024 werden die Tabellenwerte der Entgeltgruppen 1 bis 13 der Entgelttabelle der Anlage 2 AVR DW M-V in der Basisstufe um einen festen Betrag in Höhe von 210,00 € gesteigert. Die anderen Stufen werden prozentual entsprechend ihrem Abstand zur Basisstufe gesteigert.
Zum 01.10.2024 werden die Tabellenwerte der Entgelttabelle der Gruppen I bis IV des § 7 der Anlage 8a AVR DW M-V in jeder Stufe um einen festen Betrag in Höhe von 210,00 € gesteigert, maximal bis zum entsprechenden Entgelt gemäß Anhang 1 der Anlage 8a AVR DD mit Stand vom 01.04.2024, mindestens jedoch um 180,00 €.
Als Berechnungsgrundlage für die Erhöhungen gelten die Tabellenwerte der Anlage 2 (Basisstufe) AVR DW M-V bzw. der Anlage 8a AVR DW M-V mit Stand vom 01.10.2023.

Zum 01.01.2025 erfolgt für die Mitarbeitenden der Entgeltgruppen 7 bis 13 der Anlage 2 AVR DW M-V die Einführung einer Erfahrungsstufe 3, die nach einer Erfahrungszeit von 48 Monaten in der Erfahrungsstufe 2 erreicht wird. Diese beträgt dann 112,25 % des Entgeltes der jeweiligen Basisstufe.

Ab dem Jahr 2024 beträgt der Erholungsurlaub nach 30-jähriger Betriebszugehörigkeit zu demselben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin im Kalenderjahr bei einer Fünf-Tage-Woche 32 Arbeitstage und bei einer Sechs-Tage-Woche 38 Arbeitstage. Nach 40-jähriger Betriebszugehörigkeit zu demselben Dienstgeber/derselben Dienstgeberin im Kalenderjahr beträgt der Erholungsurlaub bei einer Fünf-Tage-Woche 33 Arbeitstage und bei einer Sechs-Tage-Woche 39 Arbeitstage.

B-06/23-ARK DW M-V vom 02.11.2023
Änderung des § 20 AVR DW M-V – Erhöhung der Zeitzuschläge für (Zahn-)Ärzte -

Nachdem mit Beschluss B-04/23 - ARK DW M-V vom 8. Juni 2023 bereits die Zeitzuschläge für die EG 1 bis EG 13 erhöht worden sind, werden mit diesem Beschluss nun auch die Zeitzuschläge nach § 20 AVR DW M-V für die EG I bis EG IV (Anlage 8a) angepasst.

B-07/23-ARK DW M-V vom 02.11.2023
Änderung des § 9 Anlage 8a AVR DW M-V – Erhöhung der Dienstzuschläge -

Mit diesem Beschluss wurden die Dienstzuschläge gemäß § 9 der Anlage 8a AVR DW M-V für das Ableisten einer Arbeitszeit ab 11,25 bis 12 Stunden in einem Dienstplan angepasst.

B-01/24-ARK DW M-V vom 23.01.2024
Änderung des § 20 Absatz 3 und 4 AVR DW M-V

Zum 01.01.2023 erfolgte eine Umstellung der Zeitzuschläge zu festen Beträgen. Ausgenommen davon sind lediglich die Zeitzuschläge für Überstunden, die weiterhin als prozentualer Aufschlag gewährt werden.
§ 20 Absatz 3 und 4 AVR DW M-V enthält allerdings nach wie vor einen Verweis auf die Festlegung des prozentualen Stundenentgelts in Anlage 9 AVR DW M-V auf alle dort aufgeführten Arten der Zeitzuschläge und nicht nur auf den prozentualen Aufschlag für Überstunden. Es war daher eine Begrenzung des Verweises auf Anlage 9 AVR DW M-V nur noch auf das Überstundenentgelt nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. a) AVR DW M-V vorzunehmen.

B-02/24-ARK DW M-V vom 23.01.2024
Ergänzung des § 10 Absatz 2 AVR DW M-V

Am 01.01.2023 ist die mit dem Dritten Bürokratieentlastungsgesetz vorgesehene Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Kraft getreten. Dadurch fällt für Mitarbeitende, die Mitglieder in der gesetzlichen Krankenkasse sind, die Vorlagepflicht einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Falle einer Arbeitsunfähigkeit weg. Sie wird ersetzt durch die Pflicht zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit und die Aushändigung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch eine Ärztin/einen Arzt. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Mitarbeitenden, die/den Dienstgeber*in auch weiterhin unverzüglich über deren Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Mit dem Beschluss hat die ARK DW M-V die Regelungen des § 10 AVR DW M-V an die neue Gesetzeslage angepasst.

B-03/24-ARK DW M-V vom 23.01.2024
Ergänzung des § 14 und Änderung der Anlage 2 AVR DW M-V

In Deutschland gilt seit dem 5. Juli 2010 die Pflegearbeitsbedingungenverordnung (PflegeArbbV) sowie seit dem 1. Januar 2015 das Mindestlohngesetz (MiLoG). Damit besteht bis auf wenige Ausnahmen für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich ein Anspruch auf einen flächendeckend zu zahlenden (Pflege-)Mindestlohn für alle Branchen.
Mit der letzten Beschlussfassung zur Entgelterhöhung der ARK DW M-V wurde dieses Ziel insbesondere im Mindestlohnbereich erreicht. Da der Zeitpunkt der Beschlussfassung zur letzten Entgelterhöhung der ARK DW M-V vor dem Inkrafttreten der derzeit geltenden 6.

PflegeArbbV) lag, entsteht allerdings nunmehr für einen begrenzten Zeitraum im Einzelfall eine geringe Differenz zum Pflegemindestlohn.
Um vor diesem Hintergrund insbesondere in der Öffentlichkeit nicht auszuschließende Irritationen und daraus ggf. resultierende Falschdarstellungen zu vermeiden, sehen es die Mitglieder in der ARK DW M-V als dringend notwendig an, die Gewährleistung der flächendeckenden Zahlung des (Pflege-)Mindestlohns im Bereich der Diakonie Mecklenburg-Vorpommern (abweichend von der bisherigen Darstellung) durch einen entsprechenden Verweis auf die Geltung des MiLoG bzw. der PflegeArbbV in den Regelungen zu den Bestandteilen des Entgeltes (§ 14 AVR DW M-V) hervorzuheben.